



**MONITORINGSTELLE
FÜR DIE RECHTE VON
MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN**

c/o Stelle zur Bekämpfung
von Diskriminierungen
A-1190 Wien, Muthgasse 62,
Telefon: 01-4000-DW
Fax: 01-4000-99-38955
E-Mail: post@bsb.wien.gv.at
DVR: 0000191

ADS – 419.395/15-4

Wien, 10.6.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulorganisationsgesetz, das Schul-
unterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985,
das Schulpflichtgesetz 1985, das Schüler-
beihilfengesetz 1983 und das Bildungs-
dokumentationsgesetz geändert werden;
Begutachtung;

zu Zl. BMBF-12.690/0008-III/2/2015

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
per E-Mail ministerium@bmbf.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt zum
gegenständlichen Entwurf unter Bezugnahme auf den Beschluss der Sitzung vom
26.5.2015 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

In §§ 25 Abs. 2 lit. i und 27 Abs. 1 wird jeweils die Wendung „Schule für schwerstbehinderte Kinder“ dahingehend geändert, dass sie nunmehr lautet „Schule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“.

Zu Artikel 2 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

1. In den Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 letzter Satz, 20 Abs. 8, 22 Abs. 4 und 25 Abs. 6 werden jeweils die Wendungen „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ jeweils durch die Wendung „Sonderschulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 8 wird gegenüber der ursprünglichen Fassung dahingehend abgeändert, dass er nunmehr lautet:
„Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ohne abschließender Prüfung, hinsichtlich der Schulart Sonderschule darüber hinaus im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der 8. Schulstufe und im Fall des Überspringens an einer „Nahtstelle“ gemäß § 26a Abs. 2 bereits im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der vorletzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlusszeugnis (hinsichtlich der Schulart Sonderschule gegebenenfalls mit dem Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der 1.- 8. Schulstufe) auszustellen“.

Zu diesen Änderungen wird Folgendes festgehalten:

Die „neue“ Bezeichnung einer Schulart (Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder) alleine ist nicht zufriedenstellend. Es hat auch im Rahmen dieser Novelle keine inhaltliche Anpassung der verschiedenen Schulformen an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl. III Nr. 155/2008, stattgefunden.

Dass ein Schulabschluss nach absolvierter 8. Schulstufe nun auch für Integrativklassen gesetzlich vorgesehen ist, ist zwar begrüßenswert aber noch lange nicht ausreichend.

Unter Hinweis auf die Artikel 2, 8 und 24 Abs. 1 lit. c ist dieser Entwurf keinesfalls geeignet, den Vorgaben der UN-BRK zu entsprechen.

3

Gemäß Artikel 2 UN-BRK bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Gemäß Abs. 2 lit. b dieses Artikels gehören zu den diesbezüglichen Maßnahmen die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an.

Artikel 24 Abs. 1 lit. c schreibt vor, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Das Festhalten an derartigen Schulformen, ungeachtet dessen welche Bezeichnung sie tragen, widerspricht der UN-BRK vor allem in diesen genannten Artikeln.

Es widerstrebt Artikel 2, dass derartige Schulformen aufrechterhalten werden und ihm Menschen nur aufgrund ihrer Behinderung zugeführt werden.

Es widerstrebt darüber hinaus Artikel 8 Abs. 2 lit. b insofern, als auf diese Weise eine Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, nicht stattfindet.

Ebenso widerstrebt es Artikel 24 Abs. 1 lit. c, dass diese Art der Schulformen ein integratives Bildungssystem nur in bestimmten Bereichen und nicht umfassend gewährleistet.

Die Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen legt dringend nahe, diesen Entwurf im Lichte der UN-BRK insbesondere gemäß den Artikeln 2, 8 und 24 zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Walch
KI. 38963

Mag. Michael Fink

Stellvertretender Vorsitzender
der Monitoringstelle für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen

/Pos